

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 266 AEUV sowie gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da sich die Kommission geweigert habe, das förmliche Prüfverfahren nach der teilweisen Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/611/EG der Kommission vom 8. Juli 2008 ⁽¹⁾ durch das Urteil des Gerichts vom 11. September 2012 in der Rechtssache T-565/08, Corsica Ferries France/Kommission ⁽²⁾, auszuweiten.
2. Verstoß gegen Art. 107 AEUV, gegen die Begründungspflicht und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission angenommen habe, dass es sich bei dem negativen Preis der Veräußerung um eine staatliche Beihilfe handele.
3. Hilfsweise, Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission angenommen habe, dass es sich bei der Kapitalerhöhung um 8,75 Mio. Euro um eine staatliche Beihilfe handele.
4. Hilfsweise, offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission angenommen habe, dass es sich bei den personenbezogenen Beihilfemaßnahmen in Höhe von 38,5 Mio. Euro um eine staatliche Beihilfe handele.
5. Hilfsweise, Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission die Vereinbarkeit des Restbetrags von 15,81 Mio. Euro der bei der Umstrukturierung von 2002 gewährten Beihilfen und die Vereinbarkeit aller Maßnahmen von 2006 gemeinsam geprüft habe.
6. Äußerst hilfsweise, offensichtliche Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die Kommission die 2002 und 2006 gewährten Umstrukturierungsbeihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt habe.

⁽¹⁾ Entscheidung 2009/611/EG der Kommission vom 8. Juli 2008 über die Maßnahmen C 58/02 (ex N 118/02) Frankreichs zugunsten der Société Nationale Maritime Corse-Méditerranée (SNCM) (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K[2008] 3182) (ABl. 2009 L 225, S. 180).

⁽²⁾ Urteil vom 11. September 2012, Corsica Ferries France/Kommission (T-565/08, Slg. EU:T:2012:415).

Beschluss des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Alban Giacomo/Kommission

(Rechtssache T-259/12) ⁽¹⁾

(2015/C 056/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.7.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 5. Dezember 2014 — Teva Pharma und Teva Pharmaceuticals Europe/
EMA**

(Rechtssache T-547/12) ⁽¹⁾

(2015/C 056/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 16.2.2013.
